

**Satzung**  
**über die Auszeichnungen der Stadt Coburg**

vom 18.10.1968 (Coburger Amtsblatt Nr. 43 S. 244), zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 26.05.1992 (Coburger Amtsblatt Nr. 23 S. 93), in der vom 01.06.1977 an gültigen Fassung.

Die Stadt Coburg erlässt auf Grund von Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.01.1952 (BayBS 1 S. 461) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.1973 (GVBl S. 599), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1975 (GVBl S. 413), gemäß Stadtratsbeschlüssen vom 04.10.1968, 25.07.1974, 16.06.1977 nachstehende

**Satzung**  
**über die Auszeichnungen der Stadt Coburg**

**§ 1**

Die Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich um die Stadt verdient gemacht haben, kann, unbeschadet der nach Artikel 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern möglichen Verleihung des Ehrenbürgerrechts, durch Verleihung des goldenen Ehrenringes oder der Bürgermedaille der Stadt Coburg erfolgen.

**§ 2**

Den goldenen Ehrenring kann der Stadtrat an Persönlichkeiten verleihen, die sich durch treues und fruchtbares Wirken um die Stadt oder durch hervorragende Leistungen um das Ansehen oder das allgemeine Wohl der Stadt besondere Verdienste erworben haben.

**§ 2a**

Die Bürgermedaille kann der Stadtrat an Persönlichkeiten verleihen, die sich hohe Verdienste um das Wohl der Stadt und der Bürgerschaft auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft, des Sozialwesens oder des öffentlichen Lebens erworben haben.

**§ 3**

- (1) Die mit dem goldenen Ehrenring Ausgezeichneten sollen mindestens 45 Jahre alt sein. Träger des goldenen Eheringes können gleichzeitig jeweils höchstens 25 lebende Persönlichkeiten sein.
- (2) Die mit der Bürgermedaille Ausgezeichneten sollen mindestens 35 Jahre alt sein. Träger der Bürgermedaille sollen gleichzeitig höchstens 50 lebende Persönlichkeiten sein.
- (3) Die Ausgezeichneten haben das Recht, sich in das goldene Buch der Stadt einzutragen.

**§4**

- (1) Der goldene Ehrenring wird mit einer Urkunde verliehen, die folgenden Wortlaut hat:

## Auszeichnungss

### 6

„..... hat sich um die Stadt Coburg verdient gemacht. Der Stadtrat hat ihm/ihr deshalb auf Grund der Satzung vom ..... 1968 mit Beschluss vom ..... in dankbarer Anerkennung den goldenen Ehrenring der Stadt Coburg verliehen.

Coburg, den .....  
Stadt Coburg

Oberbürgermeister“

- (2) Mit seiner Aushändigung wird der Ehrenring Eigentum des Ausgezeichneten. Er bleibt auch nach seinem Tode den Erben als Andenken.
- (3) Für die Verleihung der Bürgermedaille gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

### § 5

Der goldene Ehrenring besteht aus 18karätigem Gold und ist nach Art eines Siegelringes gestaltet, in dessen Stein (Lagen-Onyx) das Wappen der Stadt eingeschnitten ist. Die goldene, etwas erhöhte Umrandung, die den Stein einfasst, trägt in hervorstehenden Buchstaben die Inschrift:

„Ehrenring der Stadt Coburg“.

In die Innenseite des Ringes ist der Name des Empfängers und der Jahrestag der Verleihung einzugravieren.

### § 5a

- (1) Die Bürgermedaille hat die Form einer Münze mit einem Durchmesser von 45 mm und wird in Silber 835 (fein) in einem Gewicht bis zu 50 g ausgeführt. Die Medaille zeigt reliefgeprägt auf der Vorderseite die Umrisse der Veste Coburg, darunter links das mit Rauten versehene Wappenschild des Bayerischen Staatswappens und rechts das Wettinische Wappenschild mit waagerechten Balken und einem Rautenkranz, ferner der Unterschrift „Stadt Coburg“. Auf der Rückseite zeigt die Medaille reliefgeprägt die Worte „Für verdienstvolles Wirken“ in einer Lorbeerumrandung.
- (2) Die Bürgermedaille ist nicht für das Tragen am Anzug oder am Kleid bestimmt.

### § 6

- (1) Der Oberbürgermeister und die Stadtratsfraktionen können zur Verleihung des Ehrenringes oder der Bürgermedaille geeignete Persönlichkeiten vorschlagen. Die Vorschläge sind zu begründen.
- (2) Nachdem der Verwaltungssenat sich gutachterlich geäußert hat, beschließt der Stadtrat über die Verleihung der Auszeichnung in nichtöffentlicher Sitzung. Die Verleihung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Stadtrats.
- (3) Die Auszeichnung wird in der Regel in öffentlicher Stadtratssitzung unter Aushändigung der Urkunde vollzogen.
- (4) Die Verleihung der Auszeichnung ist im Coburger Amtsblatt bekannt zu machen.

**§ 7**

Die Auszeichnung kann wegen unwürdigen Verhaltens des Empfängers widerrufen werden. § 6 Absatz 1, 2 und 4 gilt entsprechend. Der Widerruf wird durch Zustellung eines Widerrufsbescheides vollzogen. Die verliehene Auszeichnung ist an die Stadt zurückzugeben.

**§ 8**

Diese Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung im Coburger Amtsblatt folgenden Monatsersten in Kraft.

Bemerkung: Vorstehende Satzung hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.01.1952 der Regierung von Oberfranken vorgelegen, die mit RS vom 09.10.1968 - Nr. 11/4-4103 c - 3/68 keine Einwendungen gegen die Bekanntmachung erhoben hat.

Die 2. Änderungssatzung vom 13.07.1977 wurde von der Regierung von Oberfranken mit RS vom 06.07.1977 - Nr. 230 -4103/3-3/77 - gemäß Art. 25 i. V. m. Art. 110, 117 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Coburg, den 18.10.1968  
Stadt Coburg

*gez. Dr. Langer*

Dr. Langer  
Oberbürgermeister